

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 338/13 S

L 7 AS 4753/13 B (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 638/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2013 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. November 2013 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt M D , A , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 22.10.2013 wegen der Vollstreckung aus dem gerichtlichen Vergleich vom 25.2.2009 als unbegründet zurückgewiesen (*Beschluss vom 19.11.2013*). In dem Beschluss hat das LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht anfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit am 10.12.2013 beim Bundessozialgericht eingegangenem Schreiben vom 9.12.2013 beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt M D , A , für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 19.11.2013 zu bewilligen.
- 3 Dem Kläger steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Gegen den Beschluss des LSG vom 19.11.2013 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Bewilligung von PKH muss schon deshalb abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

